

## Merkblatt zu Fehlzeiten während der Ausbildungszeit

Sehr geehrte Auszubildende, sehr geehrte Ausbilder(innen),

anbei finden Sie Hinweise zu Fehlzeiten der Auszubildenden während der Dauer der Berufsausbildung. Diese Hinweise sollen den Umgang mit Fehlzeiten zwischen den Auszubildenden, den Ausbildern und den Berufsschulen regeln und vereinheitlichen.

1. Die Ausbildungszeit darf nicht nur kalendarisch abgelaufen sein, sondern vielmehr muss die Berufsausbildung während der Ausbildungszeit im Wesentlichen tatsächlich zurückgelegt werden. Dazu gehört neben der Tätigkeit im Ausbildungsbetrieb auch der Besuch der Berufsschule, der zur Erreichung des Ausbildungsziels wichtig ist.
2. Fehlzeiten entstehen, wenn Auszubildende ihrer Anwesenheitspflicht im Betrieb bzw. in der Berufsschule nicht nachkommen und für diese Zeit kein Urlaub genehmigt wurde. Bitte beachten Sie, dass auch Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit zu den Fehlzeiten zählt.
3. Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit haben Auszubildende unverzüglich die Ausbilder über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer zu informieren. Fällt in die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ein Berufsschultag, ist darüber hinaus vom Auszubildenden auch die Berufsschule unverzüglich zu informieren.
4. Erhöhte Fehlzeiten während der Berufsausbildung können dazu führen, dass Auszubildende nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden.

Trotz höherer Fehlzeiten ist eine Zulassung zur Abschlussprüfung möglich, wenn gleichwohl das Ausbildungsziel erreicht ist und/oder die Leistungen des Auszubildenden dies rechtfertigen. Um dies im Einzelfall prüfen zu können, werden mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung durch die Kammer folgende Unterlagen angefordert:

- a. Fehlzeitenstatistik über die gesamte Ausbildungszeit (Teil des Berichtsheftes)
- b. Berichtshefte aller drei Ausbildungsjahre
- c. Zeugnis der Zwischenprüfung

Sollte die Kammer die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben halten, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Wir wünschen allen Beteiligten viel Erfolg bei der Ausbildung und stehen für Fragen rund um die Ausbildung jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Rechtsanwaltskammer Stuttgart